

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. Jänner 1992

2. Stück

2. Verordnung: Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung; Änderung.

2.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 457/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1987, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 34/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b samt Überschrift eingefügt:

„Kennzeichnung der Taxifahrzeuge

§ 3 a. (1) Taxifahrzeuge müssen zusätzlich zu der im § 25 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1986, BGBl. Nr. 163, festgelegten Mindestkennzeichnung mit einer von hinten gut sichtbaren Aufschrift „TAXI“ versehen sein.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Kennzeichnung hat durch ein Schild (mindestens 23 x 9 cm) oder durch einen Aufkleber gleicher Mindestgröße zu erfolgen. Die Aufschrift „TAXI“ hat in schwarzer Schrift auf gelbem Untergrund zu erfolgen.

(3) Auf Verlangen des Fahrgastes ist das gemäß Abs. 2 vorgesehene Schild bei Fahrten zu einem außerhalb der Standortgemeinde gelegenen Fahrziel abzunehmen. Ferner muß dieses Schild auf Verlangen des Fahrgastes auch bei Fahrten innerhalb der Standortgemeinde abgenommen werden, wenn es sich um Beförderungen aus

besonderen Anlässen (zB Hochzeiten, Firmungen, Begräbnisse) handelt. Der gemäß Abs. 2 angebrachte Aufkleber ist unter diesen Voraussetzungen abzunehmen oder so abzudecken, daß die Aufschrift „TAXI“ nicht erkennbar ist.

Verwendung und Kennzeichnung von Ersatzfahrzeugen

§ 3 b. (1) Die Verwendung von Ersatzfahrzeugen, deren kraftfahrbehördliche Zulassung nicht auf den Gewerbetreibenden lautet oder deren Zulassung nicht für den Betrieb des Gewerbetreibenden erfolgte, ist im Taxi-Gewerbe oder im mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbe nur vorübergehend und nur unter Einhaltung der in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen erlaubt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ersatzfahrzeuge müssen hinsichtlich Größe, Ausstattung, Zustand und Kennzeichnung den Bestimmungen der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1986, BGBl. Nr. 163, sowie den Bestimmungen dieser Verordnung für die im Taxi-Gewerbe und die im mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbe verwendeten Kraftfahrzeuge entsprechen.

(3) Die Kennzeichentafeln des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxi- oder Mietwagenfahrzeuges, an dessen Stelle das in Abs. 1 genannte Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Bundespolizeibehörde Wien vorzuweisen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1992 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hatzl

Amtsführender Stadtrat

Erhältlich im Druckschriftenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 4,- S.